# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Februar 2015	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
4. 2.15	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)FFN 43-84	
3. 2.15	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Gesetz

# über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)\*)

# Vom 4. Februar 2015

§ 1

# Feststellung des Haushaltsplans

# Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahme und Ausgabe auf

# 33 119 934 600 Euro

festgestellt.

§ 2

# Produkthaushalt

- (1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.
- (3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.
- (4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.
- (5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen.

- § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.
- (6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt wer-
- (7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.
- (8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.
- (9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.
- (10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzie-

rung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

### § 3

# Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

- (1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.
- (2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.
- (4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.
- (5) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABI. EU Nr. L 347 S. 865, 2014 Nr. L 61 S. 11), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU)

- Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfange eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.
- (6) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungsund Errichtungsformen (wie öffentlichprivate Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.
- (7) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

# § 4

# Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

- (1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

# § 5

# Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

# § 6

# Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

- (1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.
- (3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

# § 7

# $Stellenbewirts chaftung,\ Personal mittel$

- (1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.
- (2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschul-

- leitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 81 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 98 000 Euro nicht übersteigen darf.
- (4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.
- (5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.
- (6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.
- (7) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsdienstbezüge und Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Landes jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

# § 8

# Umsetzung von Stellen

- (1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

# Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

- (1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge leisten.

### § 10

# Leerstellen, Altersteilzeitstellen

- (1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
- Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
- Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
- Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
- Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
- Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
- 7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
- 8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus

- besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.
- (2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.
- (3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit kann das zuständige Ministerium auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" schaffen.

# § 11

# Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

- (1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßi-Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.
- (2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.
- (3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

### δ 12

# Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

- (1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.
- (3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.
- (5) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der

Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

### § 13

# Kreditaufnahme und -tilgung

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.
- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

# § 14 Rücklagen

- (1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs kassenwirksam werden.
- (2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur

Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

### § 15

# Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2015 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2015 bis zu einem Betrag von 120 Millionen Euro bewilligen und übernehmen. Das Ministerium der Finanzen kann außerdem im Haushaltsjahr 2015 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro übernehmen.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz

- vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), als notwendig erweisen.
- (5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

# § 16

## Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht Prozent des in § 1 festgestellten Betrages sowie für die Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

# § 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Februar 2015

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier Der Hessische Minister der Finanzen Dr. Schäfer

Haushaltsplan 2015 Teil I - Haushaltsübersicht A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

	0													
Einzel- plan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs- einnahmen	Vermögens- wirks. und bes. Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- I ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10	Hessischer Landtag	I	1.874.400	I	245.900	2.120.300	37.079.300	7.661.700	9.357.100	I	408.800	2.706.100	57.213.000	-55.092.700
05	Hessischer Ministerpräsident	I	1.877.300	356.500	408.000	2.641.800	40.392.800	25.028.300	8.272.300	I	5.283.000	4.803.500	83.779.900	-81.138.100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	I	124.396.700	14.727.100	483.721.000	622.844.800	1.094.803.100	474.553.100	55.252.400	10.954.100	78.253.700	511.114.300	2.224.930.700	-1.602.085.900
90	Hessisches Kultusministerium	I	8.169.900	5.645.900	172.302.500	186.118.300	3.123.535.700	101.100.800	382.951.500	l	244.200	1.490.645.900	5.098.478.100	4.912.359.800
05	Hessisches Ministerium der Justiz	I	449.095.400	9.474.400	73.897.800	532.467.600	587.842.100	438.968.200 150.000	19.960.500	1.300.000	7.615.500	244.586.900	1.300.423.200	-767.955.600
90	Hessisches Ministerium der Finanzen	I	54.654.200	12.633.900	100.306.900	167.595.000	445.019.400	181.575.900	51.479.700	I	9.123.000	192.621.400	879.819.400	-712.224.400
20	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwick- lung	I	37.130.500	648.487.600	84.058.100	769.676.200	218.697.600	135.623.200	600.844.300	194.348.600	90.122.800	62.639.100	1.302.275.600	-532.599.400
80	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	I	3.905.000	71.203.400	57.434.400	132.542.800	24.439.200	20.608.400	700.283.900	I	16.530.000	371.237.600	1.133.099.100	-1.000.556.300
60	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Ver- braucherschutz	24.285.800	27.618.700	76.199.900	200.254.900	328.359.300	48.097.400	47.904.900	313.555.200	32.000	134.749.200	240.995.800	785.334.500	456.975.200
10	Staatsgerichtshof	I	I	I	I	I	206.000	308.200	I	I	I	146.800	961.000	-961.000
<del></del>	Hessischer Rechnungshof	I	2.100	8.100	I	10.200	13.714.000	4.948.100	2.000	I	70.700	3.966.000	22.700.800	-22.690.600
15	Hessisches Ministerium für Wissen- schaft und Kunst	I	28.896.200	387.954.500	170.369.000	587.219.700	134.329.700	78.518.600	2.331.084.500	10.000	253.095.900	91.117.300	2.888.156.000	-2.300.936.300
17	Allgemeine Finanzverwaltung	18.748.900.000	291.163.700	1.561.655.400	9.126.361.500	29.728.080.600	3.102.345.000	2.072.000 6.383.832.900	6.195.685.000	I	782.362.500	511.861.900	16.978.159.300	+12.749.921.300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1	I	1.420.500	58.837.500	60.258.000	I	36.288.900	I	321.844.000	5.332.000	1.139.100	364.604.000	-304.346.000
	Insgesamt:	18.773.185.800	1.028.784.100	2.789.767.200	10.528.197.500	33.119.934.600	8.870.801.300	1.555.160.300 6.383.982.900	10.668.728.400	528.488.700	1.383.191.300	3.729.581.700	33.119.934.600	I

Haushaltsplan 2015

Teil I - Haushaltsübersicht

# B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-	von dem	Gesamtbetrag (S	Sp. 3) dürfen fällig	y werden
		ermächtigung 2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	_	_	_	_	_
02	Hessischer Ministerpräsident	593.000	538.500	15.500	9.500	29.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	126.580.000	49.640.000	35.890.000	28.090.000	12.960.000
04	Hessisches Kultusministerium	980.000	980.000	_	_	_
05	Hessisches Ministerium der Justiz	320.000	_	_	_	320.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	209.789.000	34.050.000	4.718.500	4.921.000	166.099.500
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	149.370.000	93.950.000	35.995.000	14.185.000	5.240.000
80	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	98.822.800	45.705.300	33.500.100	17.325.400	2.292.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	184.564.700	54.293.300	45.963.200	34.315.800	49.992.400
10	Staatsgerichtshof	_	_	_	_	_
11	Hessischer Rechnungshof	3.200.000	1.700.000	1.500.000	_	_
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	182.329.100	99.228.400	50.924.500	25.551.200	6.625.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	622.480.000	126.030.000	109.200.000	118.250.000	269.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	280.044.500	144.776.400	112.287.700	22.060.400	920.000
	Insgesamt	1.859.073.100	650.891.900	429.994.500	264.708.300	513.478.400

# Gesamtplan 2015

# Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

# I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	24.297,8
2.	<u>Einnahmen</u> (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	23.108,8
3.	<u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.188,9

# II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	730,0
	1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.822,6
	1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.092,6
2.	Abwicklung der Vorjahre	
	2.1. Einnahmen aus Überschüssen	
	2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	
3.	Rücklagenbewegung	458.9
	3.1. Entnahmen aus Rücklagen	672.3
	3.2. Zuführungen an Rücklagen	213,4
4.	Haushaltstechnische Verrechnungen	
••	4.1. Einnahmenseite	3.516,2
	4.2. Ausgabenseite	3.516,2
5.	<u>Finanzierungssaldo</u> (Saldo 1. bis 4.)	1.188,9

- 31,0

# Gesamtplan 2015

# Teil III Kreditfinanzierungsplan

			(Mio. EUR)
A.	Kr	edite am Kreditmarkt	
	I.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.822,6
	II.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.092,6
		<ol> <li>Darlehen der Sozialversicherungsträger</li> <li>Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen</li> <li>Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen</li> <li>Sonstige Tilgungen</li> </ol>	5.092,6  
	III.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	730,0
В.	Kr	edite im öffentlichen Bereich	
	I.	Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	
		Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 09 24 - 311)	
	II.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich  Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	<b>31,0</b> 31,0

III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich

# Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung\*)

# Vom 3. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

# Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

- In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird nach der Angabe "Luftbilder des Landesluftbildarchivs 83114" die Angabe "Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung 17" eingefügt.
- In Nr. 15 werden in Spalte 2 die Wörter "und der Kehr- und Überprüfungsordnung" durch ein Komma und die Angabe "der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) und der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜV HE) vom 18. November 1996 (GVBl. I S. 557)" ersetzt.
- 3. Die Nr. 1522 und 1523 werden wie folgt gefasst:

N	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1522	Erhöhen der Anzahl von Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1523	Von der Kehr- und Überprüfungsord- nung abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6 der KÜO	nach Zeitaufwand	

- 4. In Nr. 155 werden in Spalte 2 die Wörter "Kehr- und Überprüfungsordnung" durch die Angabe "KÜV HE" ersetzt.
- 5. Nach Nr. 1672 werden als neue Nr. 17 bis 1713 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
17	Maßnahmen im Rahmen der Markt- überwachung		
171	Überprüfung von Textilerzeugnissen nach der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sowie dem Textil- kennzeichnungsgesetz und von Glas- waren nach dem Kristallglaskenn- zeichnungsgesetz		
1711	Feststellung einer fehlerhaften Kennzeichnung oder eines Mangels in der Zusammensetzung, der Bestandteile oder der Eigenschaften des Produktes (einschließlich einfache Produktprüfung, ggf. Laborprüfung)		62 bis 310
1712	Untersagung des Inverkehrbringens oder Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt eines mangelhaft oder unrechtmäßig gekennzeichneten Pro- duktes oder Verfügung zu dessen Be- seitigung oder Vernichtung		124 bis 310

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 305-69

# 6. Nr. 214 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer aus- ländischen juristischen Person begon- nen wird, deren Rechtsfähigkeit im In- land nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)		mindestens 60

- 7. In Nr. 22141 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt: "Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben."
- 8. Nach Nr. 22233 wird als neue Nr. 22234 eingefügt:

N	Ir.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	1	2	3	4
2223	34	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 61a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 30,50

- 9. In Nr. 3252 wird in Spalte 4 die Angabe "4 000" durch "10 000" ersetzt.
- 10. In den Nr. 34121 und 34122 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe "800" durch " $1\,500$ " ersetzt.
- 11. In Nr. 611 wird in Spalte 4 die Angabe "5 mindestens 40" durch "6 mindestens 60" ersetzt.
- 12. In den Nr. 6111 und 6112 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe "40" durch "50" ersetzt.
- 13. In Nr. 612 wird in Spalte 4 die Angabe "8 mindestens 40" durch "9 mindestens 60" ersetzt.
- 14. In Nr. 613 wird in Spalte 4 die Angabe "65" durch "80" ersetzt.
- 15. In den Nr. 6141, 615 und 631 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe "40" durch "60" ersetzt.
- 16. In Nr. 632 wird in Spalte 4 die Angabe "40" durch "50" ersetzt.
- 17. Die Nr. 633 bis 6335 werden durch die folgenden Nr. 633 bis 63346 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
633	Fliegende Bauten (§ 68 HBO)		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 124
63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Erteilung der Ausführungsgeneh- migung		40 bis 500
6332	Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		60 bis 1 300
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 500
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		25 bis 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforder- licher Auflagen		20 bis 300
6334	Prüfbuch		
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust		30 bis 300
63342	Mehrausfertigung		10 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung		20 bis 200
63344	Eintragung Wohnungswechsel		40
63345	Übertragung auf Dritte		70
63346	Zuschlag zu Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels		20

- 18. In Nr. 634 wird in Spalte 4 die Angabe "40" durch "60" ersetzt.
- 19. Nr. 6412 wird aufgehoben.
- 20. In Nr. 6421 wird in Spalte 4 die Angabe "mindestens 60" eingefügt.
- 21. In Nr. 6462 werden in Spalte 3 das Wort "Grundstück" durch "Flurstück" und in Spalte 4 die Angabe "30" durch "20" ersetzt.
- 22. In den Nr. 64911 bis 64917 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe "40" durch "60" ersetzt.
- 23. In Nr. 6492 wird der Wortlaut in Spalte 2 wie folgt gefasst:
  - "Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 bis 57; im Falle des § 57 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind."
- 24. In den Nr. 6651 und 6652 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe "40" durch "60" ersetzt.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Februar 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Bouffier Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Al-Wazir

Der Minister der Finanzen Dr. Schäfer

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

# Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

# Publizieren mit System. **BERNECKER**

Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995 Jahrgang 1996 Jahrgang 1997 Jahrgang 1998 Jahrgang 1999 Jahrgang 2000 Jahrgang 2001 Jahrgang 2002 Jahrgang 2003 Jahrgang 2004 Jahrgang 2005 Jahrgang 2006 Jahrgang 2008 Jahrgang 2007 Jahrgang 2010 Jahrgang 2009 Jahrgang 2011 Jahrgang 2012 Jahrgang 2013 Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen PVSt, DPAG **Entgelt bezahlt** 

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400 ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de Druck: Bernecker MediaWare AG Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289 Vortsieh und Absongenantscraftlurg.

Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-465, Fax: (05661) 731-400

E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Ertüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

gen und Schadensersatzieistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.

MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.